

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

17.

30.) M a n d a t,

die Recognition von Urkunden vor den königl. Gesandtschaften im Auslande, und die durch diese und die auswärtigen Consule zu bewirkenden Legalisationen betreffend;

vom 3ten September 1827.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ic. ic. ic. fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns bewogen gesehen haben, wegen Recognition von Urkunden vor Unseren auswärtigen Gesandtschaften, folgende gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

1.

Das durch das Mandat vom 1sten März 1804., wegen Einschränkung der Notariats-handlungen §. 11., und durch das Mandat vom 27ten September 1819., die Abfassung der Recognitionen-Registaturen betreffend, auf Gerichtsbehörden eingeschränkte Befugniß, Recognitionen-Documente auszufertigen, soll von nun an auch Unseren auswärtigen Gesandtschaften zustehen, jedoch an die Beobachtung nachstehender Erfordernisse gebunden seyn.

2.

Der Recognoscent muß nämlich entweder der Gesandtschaft selbst, oder zwei von ihm gestellten, der Gesandtschaft persönlich und als glaubhaft bekannten Personen, als Derjenige, für welchen er sich ausgiebe, bekannt seyn, oder sich als solcher durch richtige Pässe legitimirt haben.